



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-194/2011-18

Ggst.: Norske Skog Bruck GmbH, Bruck an der Mur,
Vorhaben „Produktionslinie 5“,
„Morecoat-Papiermaschine 5 (neue Werkseinfahrt
und Errichtung einer Kesselspeisewasseraufbereitung)“
Teilabnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 23. April 2013

**„Norske Skog Bruck GmbH, Bruck an der Mur,
Vorhaben „Produktionslinie 5“,
„Morecoat-Papiermaschine 5 (neue Werkseinfahrt und Errichtung einer
Kesselspeisewasseraufbereitung)“**

1. Teilabnahmebescheid gemäß § 20 UVP-G 2000

Bescheid

Spruch

I. Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass der Vorhabensteil „Morecoat-Papiermaschine 5 (neue Werkseinfahrt und Errichtung einer Kesselspeisewasseraufbereitung)“ im Umfang der Fertigstellungsanzeige vom 9. August 2011 – unter Bedachtnahme auf die im Folgenden genannten geringfügigen Abweichungen, die hiermit nachträglich genehmigt werden – den Genehmigungen (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juli 2001, GZ: 04-11.1/1-2001/89, und Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 2. August 2005, GZ: 4.1 189-2004/11) entspricht.

II. Nachstehend dargestellte Änderungen werden nach Maßgabe der mit dem Vidierungsvermerk der Behörde versehenen Projektunterlagen als geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt:

Kesselspeisewasseraufbereitung:

- Ausführung der Chemikalien-Dosierstation sowie des E-Raum im Obergeschoß als eigenen Unterbrandabschnitt,
- Installierung einer zusätzlichen mechanischen Absauganlage im Dosierraum,

Neue Werkseinfahrt:

- Verschiebung der LKW-Einfahrt um rund 100 m in Richtung Norden,
- Verschiebung der Werkseinfahrt um rund 60 m in Richtung Norden,
- Erhöhung der Zahl der PKW-Stellplätze um 39,
- Anordnung der PKW-Stellplätze,
- teilweise Auslegung der LKW-Stellplätze auch auf 18,75 m lange LKW-Züge.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 20 i.V.m. 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl I Nr. 697/1993 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012
- §§ 74 Abs. 2 und 81 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2012 i.V.m. § 92 Abs. 5 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2012

Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013 hat die Norske Skog Bruck GmbH mit dem Sitz in Bruck an der Mur folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. Nr. 122/2012:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€ 12,30
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 20 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00)	€ <u>120,00</u>
gesamt:	€ <u>132,30</u>

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des

Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 156,00** (24x € 3,90; 8x € 7,80) nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2013, auf das Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ 56000, lautend auf Land Steiermark, vorzunehmen.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juli 2001, GZ: 04-11.1/1-2001/89, wurde der Norske Skog Bruck GmbH die Genehmigung für das Vorhaben „Produktionslinie 5“ auf den Gst. Nr. 20/3, 24/35, 27/6, 30/4, 30/14, 35, 39/3, 40, 41/1, 42/1, 42/2 und 43, je KG Berndorf, erteilt.

II. Am 2. August 2005 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag zur GZ: 4.1 189 – 2004/11 ein „in das UVP-Regime“ eingreifender gewerberechtl. Bescheid betreffend die Errichtung einer Kesselspeisewasseraufbereitung erlassen. Dieser Bescheid wird als von der UVP-Behörde delegierter Detailgenehmigungsbescheid aufgefasst und dem Teilabnahmeverfahren zu Grunde gelegt.

III. Mit der Eingabe vom 9. August 2011 hat die Norske Skog Bruck GmbH die Teilfertigstellung des Projektes „Morecoat-Papiermaschine 5 (neue Werkseinfahrt und Errichtung einer Kesselspeisewasseraufbereitung)“ angezeigt.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Stellungnahme betreffend die Erfüllung der Auflagenpunkte vom 9. November 2011,
- Plan betreffend die Werkszufahrt-West und die Parkplatzgestaltung, Plan Nr. ZBV35 00002,
- Unterlagen zum Projektvorhaben „VE2004“,
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 2. August 2005, GZ: 4.1 189-2004/11.

IV. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2012 wurde der verkehrstechnische Amtssachverständige um Stellungnahme zu folgende Fragen ersucht:

1. Sind die betreffend die neue Werkseinfahrt eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Teilabnahmeverfahrens ausreichend?
2. Wurde die neue Werkseinfahrt bescheidgemäß errichtet oder gibt es Abweichungen vom Genehmigungsbescheid vom 24. Juli 2001, GZ: 04-11.1/1-2001/89?
3. Sofern es Abweichungen vom Genehmigungsbescheid vom 24. Juli 2001, GZ: 04-11.1/1-2001/89, gibt:
Handelt es sich um geringfügige Abweichungen, d.h. um Abweichungen, die keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 haben?
4. Wurde die Nebenbestimmung A1 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juli 2001, GZ: 04-11.1/1-2001/89, erfüllt?

V. Mit Schreiben vom 26. Jänner 2012 wurden die Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Abwassertechnik um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Wurde die Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage bescheidgemäß errichtet oder gibt es Abweichungen vom Genehmigungsbescheid vom 2. August 2005, GZ: 4.1. 189 – 2004/11?
2. Sofern es Abweichungen vom Genehmigungsbescheid vom 2. August 2005, GZ: 4.1. 189 – 2004/11, gibt:
 - a) Können die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich?
 - b) Sind durch die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) Auswirkungen auf Nachbarn möglich? Können Nachbarn durch die Abweichungen nachteilig betroffen sein?
 - c) Können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?
3. Wurde die Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 2. August 2005, GZ: 4.1 189-2004/11, erfüllt?

VI. Am 14. März 2012 hat der Amtssachverständige für Bautechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Am heutigen Tag fand eine Überprüfung der o.a. Betriebsanlage statt. Überprüft wurde der Bescheid mit der GZ: 4.1 189-2004/11 vom 2.8.2005, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur.

Dabei konnte festgestellt werden, dass die betroffenen bau- und brandschutztechnischen Sachverhalte erfüllt wurden.

Der Neubau der Stahlbühne auf die bestehenden Stützenfundamente sowie der südöstliche Zubau für die Speisewasseraufbereitung wurden bescheidgemäß ausgeführt. Angemerkt wird, dass die Chemikalien-Dosierstation sowie der E-Raum im Obergeschoß als eigener Unterbrandabschnitt ausgeführt wurden.

Über den ordnungsgemäßen Einbau der Brandschutzklappe liegt eine Bestätigung der Firma Heinz Burgstaller Haustechnik GmbH, 8670 Krieglach, vom 29.6.2005 vor.

Im Bereich des Zubaus wurden tragbare Feuerlöscher vorgefunden, die ordnungsgemäß gekennzeichnet und geprüft wurden.

Über die eingebaute Brandmeldeanlage im Zubau sowie im E-Raum liegt ein Überprüfungsprotokoll vom 25.11.2011 von der Firma Siemens AG Österreich, 8054 Graz, vor, aus dem hervorgeht, dass die Brandmeldeanlage mängelfrei ist.

Am heutigen Tag wurde ein gültiges Elektroattest vom 25.10.2011, Aussteller Ing. Reinhold Kainradl, vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die elektrotechnische Anlage nicht zur Gänze mängelfrei ist, jedoch scheint ihr vorübergehende Weiterverwendung offensichtlich gefahrlos. Die festgestellten Mängel wurden laut dem zuständigen Vertreter des Unternehmens zwischenzeitlich behoben.

Zum Erfüllungsstand der Auflagen wird Folgendes festgehalten: Zu Auflage 1: Erfüllt.“

VII. Der Amtssachverständige für Maschinenbautechnik hat am 14. März 2012 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu den Fragestellungen des Schreibens der FA 13A vom 26.1.2012 wird wie folgt Stellung bezogen:

Zu Frage 1.) Im Zuge der heutigen Überprüfung wird festgestellt, dass die Anlage hinsichtlich des Umfangs und der Art der Ausführung bescheidgemäß errichtet wurde bzw. betrieben wird. Lediglich im Dosierraum wurde eine zusätzliche mechanische Absauganlage installiert, um einen höheren Luftwechsel zu gewährleisten.

Zu Frage 2.) nicht zutreffend, siehe 1

Zu Frage 3.) Den Auflagen des Bescheides wurde wie folgt entsprochen:

Auflage 2: Erfüllt, ein Elektroattest der Firma METEG vom 10.06.2005 liegt vor. Aus dem beiliegenden Prüfprotokoll geht hervor, dass die festgestellten Mängel erledigt wurden.

Auflage 3: Erfüllt, Dauerauflage

Auflage 4: Erfüllt

Auflage 5: Erfüllt

Auflage 6: Aus der beiliegenden Qualitätsdokumentation (WT-Komm. Nr.: 04 A 432) geht hervor, dass die Behälter, Leitungen und Auffangbehälter einer Dichtheits- bzw. Druckprüfung unterzogen wurden und diese Überprüfungen keine Mängel ergaben. Ein Nachweis über die Chemikalienbeständigkeit ist dieser Dokumentation nicht zu entnehmen, jedoch wurde vom Hersteller der Anlage (Wassertechnik GmbH und Co. KG Salzburg) eine Konformitätserklärung ausgestellt. Ob daraus die Chemikalienbeständigkeit abgeleitet werden kann und damit die Auflage 6 als erfüllt angesehen werden kann, ist seitens des Sachverständigen für Abwassertechnik zu beurteilen.

Auflage 7: Erfüllt, Dauerauflage. Es wird an dieser Anlage eine tägliche Sichtkontrolle durchgeführt. Am heutigen Tag wurden Unterlagen bzw. Nachweise über die detaillierten, wiederkehrenden Überprüfungen (sämtliche Armaturen, Pumpen, Behälter etc.) vorgelegt, welche in Abständen von 6 Wochen durchgeführt werden.

Auflage 8: Erfüllt, ein vereinfachtes Fließschema liegt bei der Anlage auf, detaillierte Pläne finden sich in der Steuerwarte wieder.

Auflage 9: Erfüllt, die Sicherheitsdatenblätter liegen bei der Anlage auf.“

VIII. Mit Schreiben vom 21. März 2012 hat der Amtssachverständige für Abwassertechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf den AV vom 14.3.2012 (Teilabnahmeprüfung durch die BH BM) und einem persönlichem Gespräch mit DI Zulus kann aus abwassertechnischer Sicht festgehalten werden, dass die Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage bescheidgemäß und ohne Abweichungen errichtet wurde.

Die Auflagen des Bescheides der BH Bruck/Mur vom 2.8.2005, GZ:4.1 189-2004/11, wurden erfüllt. Die Auflage 6 kann aus abwassertechnischer Sicht als inhaltlich erfüllt angesehen werden, da eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegt und davon ausgegangen werden muss, dass diese auch die Chemikalienbeständigkeit umfasst.“

IX. Am 23. Jänner 2013 hat der Amtssachverständige für Verkehrstechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nachdem der im Schreiben vom 10.2.2012 angeführte Vorhabensplan aus der zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitserklärung nun als Kopie des betreffenden Ausschnittes aus dem Plan mit der Nr. 16A1754-10015 vom 12.3.2001 vorliegt und am 30. Oktober 2012 ein Ortsaugenschein mit den Vertretern der Norske Skog Bruck GmbH (Hr. Misslik, u.a.) stattgefunden hat, können die Fragen 2 bis 4 des Schreibens vom 19. Jänner 2012 wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 2, ob die neue Werkseinfahrt bescheidgemäß errichtet wurde oder ob es Abweichungen vom Genehmigungsbescheid vom 24. Juli 2001, GZ: 04-11.1/1-2001/89, gibt:

Die neue Werkseinfahrt wurde hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung an die L B116 Wiener Straße im Wesentlichen wie im o.g. Genehmigungsbescheid beschrieben, ausgeführt. Wie zudem im Genehmigungsbescheid bereits bemerkt wurde, wurde die L B116 Wiener Straße auf diesem Abschnitt 4-streifig ausgebaut und eine Ampelregelung bei der Werkseinfahrt (PKW-Einfahrt und –Ausfahrt, sowie LKW-Ausfahrt) sowie ein Rechtsabbiegestreifen mit ca. 85 m Länge von der L B116 aus südlicher Richtung in die Werkseinfahrt errichtet. Abweichungen sind in der örtlichen Position der LKW-Einfahrt sowie der ampelgeregelten Werkseinfahrt gegeben, wobei die LKW-Einfahrt rund 100 m und die Werkseinfahrt rund 60 m in Richtung Norden verschoben wurden. Weitere Unterschiede in dem nun vorgelegten Plan der Ausführung ergeben sich zum Einen in der Anordnung der PKW-Stellplätze, die nicht mehr zur Gänze im Bereich nördlich der Werkseinfahrt angeordnet sind sondern auf mehrere Zonen um die Flächen der Zu- und Abfahrt sowie dem LKW-Zufahrtsbereich inkl. der Wartespuren verteilt sind und zum Anderen in deren Anzahl und Anordnung.

Die Zahl der Stellplätze für PKW beträgt im vorgelegten Plan nun 207, wobei im Rahmen des Ortsaugenscheines von den Vertretern der Norske Skog angegeben wurde, dass das errichtete Parkdeck nördlich der Hauptzufahrt mit 14 PKW-Stellplätzen der Fa. Norske Skog nicht zur Verfügung steht. Wie im vorgelegten aktuellen Lageplan ersichtlich, steht der ursprüngliche Mitarbeiterparkplatz mit ca. 60 Stellplätzen und der Anbindung an die Fabriksgasse den Mitarbeitern auch weiterhin zur Verfügung. Somit sind gegenüber 214 Stellplätzen für im der UVP-Genehmigung zugrunde liegenden Plan aus dem Jahr 2001 nun ca. 39 PKW-Stellplätze zusätzlich für Mitarbeiter und Besucher der Norske Skog vorhanden. Dazu wird allerdings angemerkt, dass am Tag des Ortsaugenscheins (30.10.2012) der an die Fabriksgasse angebundene Mitarbeiterparkplatz nahezu leer stand. Laut den Ausführungen der Vertreter der Norske Skog sind während des Schichtwechsels alle Mitarbeiter zweier nacheinander folgender Schichten zwecks der Schichtübergabe gleichzeitig im Werk und werden lediglich in dieser Zeit diese Stellplätze zusätzlich benötigt.

Die Anzahl der Plätze für LKW im Bereich der LKW-Wartespuren ist mit 12 Plätzen gegenüber dem Genehmigungsbescheid unverändert. Allerdings wurden die Stellplätze nunmehr zum Teil auch auf 18,75 m lange LKW-Züge ausgelegt. Um einen Rückstau in die LKW-Freispur und in weiterer Folge in die L B116 zu vermeiden, wird ein Stellplatz-Mangement betrieben, wofür der Portier bei der Werkseinfahrt zuständig ist. Für die Beobachtung der Zufahrten in die LKW-Wartespuren sowie der Freispur bis zur Abzweigung der LKW-Zufahrt von der L B116 wurde eine Überwachungskamera installiert, über die der Portier am Monitor diesen Bereich überwachen kann. Bei Staugefahr reagiert der Portier und lässt einzelne LKW bis zum Schranken vorfahren. Entsprechend den Ausführungen der Vertreter der Norske Skog (Hr. Misslik) am Besichtigungstag wird die Durchführung des Stellplatzmanagements für die wartenden LKW in die Arbeitsanweisung für den Portiersposten aufgenommen werden.

Zu Frage 3, sofern es Abweichungen vom o.g. Genehmigungsbescheid gibt, ob es sich dabei um geringfügige Abweichungen, d.h. um Abweichungen, die keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 haben, handelt:

Die Verschiebung der Position der Einfahrten erfolgte auch unter Berücksichtigung der nunmehr aus westlicher Richtung im Bereich der Werkszufahrt einmündenden Gemeindestraße und wurde derart versucht, eine möglichst übersichtliche und mittels einer Verkehrslichtsignalanlage geregelte Kreuzung zu schaffen.

Die ursprünglich vorgesehene Anzahl an PKW-Stellplätzen wurde um ca. 39 erhöht. Dies hat sich daraus ergeben, dass zur Gewährleistung eines zügigen Schichtwechsels eine insgesamt größere Anzahl an Stellplätzen erforderlich ist, wobei nach dem Schichtwechsel dann wieder viele Stellplätze frei sind. Die Mitarbeiterzahl im Werk hat sich jedoch nicht erhöht.

Die in der Beantwortung der Frage 2 angeführten Abweichungen können, soweit dies aus dem vorgelegten Plan und auf der Grundlage der im Rahmen der Ortsbesichtigung abgegebenen Stellungnahmen der Vertreter der Fa. Norske Skog Bruck GmbH möglich ist, somit aus verkehrlicher Sicht als Abweichungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 haben, eingestuft werden.

Zu Frage 4, ob die Nebenbestimmung A1 des o.g. Bescheides vom 24. Juli 2001 erfüllt wurde:

Die betreffende Nebenbestimmung A1 im Genehmigungsbescheid wurde (gemäß den Angaben der Vertreter der Firma Norske Skog Bruck GmbH) insoweit erfüllt, als dass der Einfahrtsbereich auf den Fahrflächenbedarf für eine reibungslose Abwicklung des bei der Hauptzufahrt in das Werk ein- und ausfahrenden Verkehrs abgeändert wurde. Dahingehend wurde angegeben, dass ein Vorhaben der Baubezirksleitung Bruck an der Mur besteht, die Kreuzung bei der PKW-Zufahrt bzw. der Umkehrmöglichkeit sowie der Betriebsausfahrt in die L B116 zu adaptieren. Dazu wird laut Auskunft von DI Sascha Schwarz (BBL-Bruck/Mur) ein straßenrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet und werden die dementsprechenden Schleppkurvennachweise dann seitens der BBL Bruck zur Genehmigung vorgelegt werden.“

X. Mit Schreiben vom 19. Februar 2013 wurden die Parteien des Verfahrens vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

B) Stellungnahmen

I. Mit Schreiben vom 6. März 2013 hat die Umweltsachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

„In der Gegenstandssache wurde mit Schreiben vom 19.2.2013, eingelangt im Büro der Umweltsachverständigen am 25.2.2013, eine Information über die Teilabnahmeprüfung des Vorhabens Produktionslinie 5 übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben.

Nach Durchsicht der beigeschlossenen Projektunterlagen sowie des beiliegenden Schriftverkehrs (Stellungnahme der Sachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik Abwassertechnik, Verkehrstechnik) wird mitgeteilt, dass seitens der Umweltsachverständigen keine Einwände gegen die beantragte Genehmigung bestehen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar und ergibt sich aus dem beiliegenden Schriftverkehr, dass das Vorhaben projekt- und bescheidgemäß errichtet wurde bzw. die festgestellten Abweichungen als derart geringfügig anzusehen sind, dass sie im gegenständlichen Teilabnahmeverfahren mit erledigt werden können.“

II. Das Arbeitsinspektorat Leoben hat mit Schreiben vom 13. März 2013 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Arbeitsinspektorat Leoben bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Unterlagen und teilt nach Einsichtnahme in diese mit, dass gegen das vorliegende Projekt aus arbeitnehmerschutzrechtlicher Sicht kein Einwand besteht.“

C) Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die vorgelegten und vidiierten Ausführungsunterlagen, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Widersprüche waren nicht zu lösen.

D) Rechtliche Beurteilung

I. § 20 UVP-G 2000 lautet:

„Abnahmeprüfung

- § 20 (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.
- § 20 (2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.
- § 20 (3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.
- § 20 (4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.
- § 20 (5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.
- § 20 (6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.“

II. § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 lautet:

„Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.“

III. § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

„Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser

- Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind;
hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;
 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und
 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.“

IV. § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

„Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs. 4 und § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.“

V. § 81 GewO 1994 lautet:

„(1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs. 2,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, daß der Ersatz als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist.
6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,
7. (Anm.: aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 23/2003)
8. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
9. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen,
10. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c).

(3) Der Ersatz solcher gleichartiger Maschinen, Geräte oder Ausstattungen gemäß Abs. 2 Z 5, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedurfte, sowie Änderungen gemäß Abs. 2 Z 9 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Das ersetzte Gerät, die ersetzte Maschine, die ersetzte Ausstattung oder die dem Nachweis der Gleichartigkeit dienenden Belege sind bis zur Erlassung des Bescheides gemäß § 345 Abs. 6 aufzubewahren.

(4) Im Fall einer genehmigungspflichtigen Änderung nach Abs. 1, jedoch mindestens alle fünf Jahre ist das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben.“

VI. §74 Abs. 2 GewO 1994 lautet:

„Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.“

VII. § 92 Abs. 5 ASchG lautet:

„Die Änderung einer bewilligten Arbeitsstätte bedarf einer Bewilligung, wenn dies zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, insbesondere wenn durch die Änderung das Ausmaß der Gefährdung vergrößert wird oder die Änderung mit einer Gefährdung anderer Art verbunden ist. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Arbeitsstätte so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.“

VIII. Von der UVP-Behörde wurde überprüft, ob der Vorhabensteil „Morecoat-Papiermaschine 5 (neue Werkseinfahrt und Errichtung einer Kesselspeisewasseraufbereitung)“ den Genehmigungen (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juli 2001, GZ: 04-11.1/1-2001/89, und der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 2. August 2005, GZ: 4.1 189-2004/11) entspricht.

IX. Errichtung einer Kesselspeisewasseraufbereitung:

Aus den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Abwassertechnik (vgl. Punkt A) VI., VII. und VIII.) geht hervor, dass die Kesselspeisewasseraufbereitung - mit nachfolgend dargestellten Abweichungen - gemäß dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 2. August 2005, GZ: 4.1 189-2004/11, errichtet wurde und betrieben wird:

1. Die Chemikalien-Dosierstation sowie der E-Raum im Obergeschoß wurden als eigener Unterbrandabschnitt ausgeführt.
2. Im Dosierraum wurde eine zusätzliche mechanische Absauganlage installiert, um einen höheren Luftwechsel zu gewährleisten.

Diese Abweichungen vom Genehmigungsbescheid haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 und sind somit als geringfügig einzustufen (vgl. die Stellungnahmen der Amtssachverständigen unter Punkt A) VI., VII. und VIII.).

Betreffend die Erfüllung der Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 2. August 2005, GZ: 4.1 189-2004/11, ist Folgendes festzuhalten:

- Auflage 1: erfüllt (vgl. die Stellungnahme des ASV für Bautechnik, Punkt A) VI.)
- Auflage 2: erfüllt (vgl. die Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik, Punkt A) VII.)
- Auflage 3: erfüllt (vgl. die Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik, Punkt A) VII.)
- Auflage 4: erfüllt (vgl. die Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik, Punkt A) VII.)
- Auflage 5: erfüllt (vgl. die Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik, Punkt A) VII.)
- Auflage 6: erfüllt (vgl. die Stellungnahme des ASV für Abwassertechnik, Punkt A) VIII.)
- Auflage 7: erfüllt (vgl. die Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik, Punkt A) VII.)
- Auflage 8: erfüllt (vgl. die Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik, Punkt A) VII.)
- Auflage 9: erfüllt (vgl. die Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik, Punkt A) VII.)

X. Neue Werkseinfahrt:

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (vgl. Punkt A) IX.) geht hervor, dass die neue Werkseinfahrt - mit nachfolgend dargestellten Abweichungen – gemäß dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juli 2001, GZ: 04-11.1/1-2001/89, ausgeführt wurde:

1. Verschiebung der LKW-Einfahrt um rund 100 m in Richtung Norden,
2. Verschiebung der Werkseinfahrt um rund 60 m in Richtung Norden,
3. Erhöhung der Zahl der PKW-Stellplätze um 39,
4. Anordnung der PKW-Stellplätze,
5. Auslegung der LKW-Stellplätze zum Teil auch auf 18,75 m lange LKW-Züge.

Bei diesen Abweichungen vom Genehmigungsbescheid handelt es sich laut Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (vgl. Punkt A) IX.) um Abweichungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 haben und somit als geringfügig einzustufen sind.

Zur Erfüllung der den gegenständlichen Vorhabensteil betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juli 2001, GZ: 04-11.1/1-2001/89, ist Folgendes festzuhalten:

- A01: erfüllt (vgl. die Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik unter Punkt A) IX.)
- A02: Diese Auflage betrifft die Bauphase und ist einer Überprüfung nicht mehr zugänglich.
Die Auflage wurde nach Angabe der Konsenswerberin erfüllt.
Gegenteiliges (Beschwerden usw.) ist dem Akt nicht zu entnehmen.
- A03: Diese Auflage betrifft die Bauphase und ist einer Überprüfung nicht mehr zugänglich.
Die Auflage wurde nach Angabe der Konsenswerberin erfüllt.
Gegenteiliges (Beschwerden usw.) ist dem Akt nicht zu entnehmen.
- A04: Diese Auflage betrifft die Bauphase und ist einer Überprüfung nicht mehr zugänglich.
Die Auflage wurde nach Angabe der Konsenswerberin erfüllt.
Gegenteiliges (Beschwerden usw.) ist dem Akt nicht zu entnehmen.
- A05: Diese Auflage betrifft die Bauphase und ist einer Überprüfung nicht mehr zugänglich.
Die Auflage wurde nach Angabe der Konsenswerberin erfüllt.
Gegenteiliges (Beschwerden usw.) ist dem Akt nicht zu entnehmen.
- A06: Diese Auflage betrifft die Bauphase und ist einer Überprüfung nicht mehr zugänglich.
Die Auflage wurde nach Angabe der Konsenswerberin erfüllt.
Gegenteiliges (Beschwerden usw.) ist dem Akt nicht zu entnehmen.
- A07: Diese Auflage betrifft die Bauphase und ist einer Überprüfung nicht mehr zugänglich.
Die Auflage wurde nach Angabe der Konsenswerberin erfüllt.
Gegenteiliges (Beschwerden usw.) ist dem Akt nicht zu entnehmen.
- B20: Dauerauflage; nach Angabe der Konsensinhaberin derzeit erfüllt.
- B23: Dauerauflage; nach Angabe der Konsensinhaberin derzeit erfüllt.

XI. Bei der Abnahmeprüfung wurden die mitwirkenden Behörden und Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beigezogen.

XII. Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 können in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigt werden, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Den Parteien dieses Verfahrens wurde mit Schreiben vom 19. Februar 2013 die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme binnen einer 2-wöchigen Frist eine Stellungnahme abzugeben.

XIII. Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: abteilung13@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Norske Skog Bruck GmbH, Fabriksgasse 10, 8600 Bruck an der Mur, als Projektwerberin, **unter Anschluss eines Zahlscheines und des vidierten Plansatzes III**,
2. die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Str 34, 8600 Bruck an der Mur, als mitwirkende Behörde,
3. das Arbeitsinspektorat Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6, 8700 Leoben,
4. die Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Kolomann-Wallisch-Platz 1, 8600 Bruck an der Mur, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,
5. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsenatsrätin,
6. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959.